



STADTAMT KITZBÜHEL

KUNDMACHUNG

über die Auflegung eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 04.05.2026 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.08.2025, Planungsnummer: b90_kiz25011_v3, durch vier Wochen hindurch vom 06.05.2026 bis einschließlich 05.06.2026 im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock, für folgenden Bereich zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

Sparkasse Kitzbühel, KG Kitzbühel-Land

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 3067/13, 3067/14, 3067/16 und Bp .1449, KG Kitzbühel-Land, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 28.08.2025, Planungsnummer: b90_kiz25011_v3

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.kitzbuehel.at, Bürgerservice, Amtstafel, einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.




Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

Angeschlagen am: 06.05.2026

Abzunehmen am: 08.06.2026